

Umgang mit Honig mit Kirschensaftanteilen

Nachdem ich den Artikel in der Schweizerischen Bienenzeitung 10/2019 mit dem Thema: „Kirschensaft im Honig: Ist das noch Honig?“ gelesen hatte, lies mich die Frage nicht mehr los: „Wie kann man dieses geschätzte Lebensmittel legal vermarkten?“ Der Kantonschemiker verwies mich an das Eidgenössische Departement des Inneren EDI, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit.

Vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit erhielt ich folgende Antwort:

Beim sog. Kirschsaft Honig handelt es sich nicht um Honig im Sinne des Artikels 96 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108). <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143409/index.html>

Honig, der durch den natürlichen Eintrag der Bienen von Kirschfrucht und -saftanteilen erzeugt wird, kann unter dem Begriff Brotaufstrich gemäss Artikel 45 der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH; SR 817.02.17) eingeordnet werden. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143412/201805010000/817.022.17.pdf>

Die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Umsetzung der kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften zuständig. Die konkrete Sachbezeichnung einschliesslich der Ausgestaltung der Etiketten ist mit dem zuständigen Kantonalen Laboratorium abzusprechen. www.kantonschemiker.ch

Was ist nicht erlaubt

- Honig mit Kirschensaftanteilen darf nicht als Honig bezeichnet werden.
- Bezeichnungen wie Honig-Kirschfruchtig ect. dürfen nicht verwendet werden.
- Generell ist das Wort Honig nicht erlaubt, weder auf der Etiketle, nicht auf dem Deckel, auch nicht auf dem Erstöffnungsschutz, deshalb darf auch kein Qualitätssiegel angebracht werden.

Wie kann Honig mit Kirschensaftanteilen vermarktet werden?

Rot: DIE KENNZEICHNUNG/ ETIKETTE MUSS MINIMAL ENTHALTEN

Schwarz: Erlaubt ist

Überschrift der Etiketle z.B.: **Bienentraum**

- Von Bienen gesammelter süsser Brotaufstrich aus Nektar und Kirschenfruchtsaftanteilen.
- oder
- Brotaufstrich aus natürlicher Kirschenfrucht und –Saftanteilen aus gesprungenen Kirschen, gesammelt und bearbeitet von Bienen.
- Mindestens haltbar bis: Tag / Monat / Jahr (2 Jahre ab Ernte empfohlen)
- Lotnummer:
- Adresse: Name, Strasse, PLZ und Ort
- Nettogewicht: Mindestgrössen für die Schrift: Gläser zu 1000 g, 500 g, 250 g 4mm, Gläser unter 250 g 3 mm
- Abbildungen von Bienen und Waben sind erlaubt